Unsere Referenz: Ergolzstrasse 1 Postfach 4414 Füllinsdorf mfk.fasnacht@bl.ch www.mfk.bl.ch



Betriebssicherheitsbestätigung (BESIBE) für Fasnachtsfahrzeuge (1.September 2025)

Allgemeines

- Die BESIBE kann bei einem Fachbetrieb mit Kompetenz für schwere und/oder landwirtschaftliche Fahrzeuge eingeholt werden. Die Erstellung der BESIBE kann bereits erfolgen, wenn der Wagen im Rohbau fertig ist.
- Eine BESIBE ist erforderlich für nicht immatrikulierte Anhänger sowie für ordentlich zugelassene Fahrzeuge und Anhänger, bei welchen durch Um-, Auf- oder Erweiterungsbauten die gemäss Fahrzeugausweis zugelassene Masse, Gewichte und Achslasten überschritten werden und/oder an denen erhebliche bauliche Veränderungen vorgenommen wurden (namentlich an Achsen, Bremsen und Deichsel).
- Sofern bei den Wagen keine für die Betriebssicherheit wesentlichen technischen Änderungen vorgenommen wurden, ist die BESIBE ab Ausstellungsdatum für die folgenden drei Fasnachten gültig.
- Grundsätzlich ist in der BESIBE die Fahrzeugkombination zu beschreiben. Sofern diese zum Zeitpunkt der Prüfung des Anhängers noch nicht endgültig feststeht, hat der Fachbetrieb in der BESIBE Vorgaben hinsichtlich der Anforderungen an das geeignete Zugfahrzeug zu treffen.
- Eine stichprobenartige Überprüfung der Fahrzeuge hinsichtlich der Übereinstimmung mit der BESIBE durch Mitarbeitende der Polizei Basel-Landschaft bleibt vorbehalten. Fehlende oder lückenhafte Unterlagen können zu einer Untersagung der Teilnahme am Fasnachtsumzug und zur Aberkennung der Prüfermächtigung des Fachbetriebs führen.
- Mit der Unterschrift bestätigt der/die Sachverständige des Fachbetriebs, dass der Wagen bzw. die Fahrzeugkombination einer eingehenden Kontrolle unterzogen wurde und nach der Behebung allfällig festgestellter Mängel den minimalen Anforderungen an die Betriebssicherheit entspricht. Der/die Wagenverantwortliche bestätigt mit der Unterschrift die korrekte Angabe aller erforderlicher Daten.

Hinweise

- Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind (Bremssystem, Gewichte und Lasten, Verbindungseinrichtung etc.). Zudem ist ein Mitführen des Anhängers nur erlaubt, wenn beim Zugfahrzeug die Anhängelast bekannt und ausreichend ist.
- Bei fehlenden Angaben ist die Wägung des Wagens bzw. die Feststellung des Leergewichts sowie die Bestimmung des Gesamtgewichts Voraussetzung für die Vornahme der Betriebssicherheitsüberprüfung.

Die BESIBE ist durch den Aussteller vollständig ausgefüllt, mit Firmenstempel und unterzeichnet sowie mit den dafür notwendigen Unterlagen an der Fasnacht mitzuführen.



Fachbetrieb / Aussteller			
Firma / Name			
Adresse		PLZ und Ort	
Sachverständige/r		Telefon / Mobile	
Wagenclique / Cliquenwagen			
Name der Einheit			
Verantwortliche/r		Telefon / Mobile	_
Fahrzeug / Anhänger			
Baujahr		Art des Fahrzeuges	
Hersteller / Herstellerschild		Fahrgestellnummer	
Leergewicht		Gesamtgewicht	
Deichsellast		Nutzlast	
Achslasten 1. Achse		2. Achse	_
3. Achse		4. Achse	
Betriebsbremse Art hydraulisch		Bremswirkung	☐ i.O.
pneumatisch			
Feststellbremse Art		Bremswirkung	i.O.
Reifen und Felgen (Alter / Zustand)] i.O.	Verbindungseinrichtung / Deichsel	i.O.
Fahrgestell / Karosserie	i.O.	Gefährliche Teile	i.0.
Elektrische Anlagen	i.O.	Dichtheit	i.O.
Bemerkungen / Allgemeiner Zustand			
Das Zugfahrzeug (falls bekannt) ist geeignet den beschriebenen Anhänger zu ziehen i.O.			
(Es dürfen nur Zugfahrzeuge verwende system haben.)	et werden, w	elche ein mit dem Anhänger kompati	bles Brems-
Kontrollschild Zugfahrzeug			
Anforderungen an Zugfahrzeug, falls o	dieses noch r	nicht bekannt ist	
Stützlast		Anhängelast gebremst	
Bremse für Anhänger ☐ hydraulisch ☐ pneumatisch		Anhängelast ungebremst	
	L. C.		

Die unterschriftsberechtigte Fachperson des prüfenden Betriebes bestätigt hiermit, dass das geprüfte Fahrzeug / Anhänger sich in einem betriebssicheren Zustand befindet und alle festgestellten Mängel behoben wurden. Der Verantwortliche der Wagenclique bestätigt, die ausgewiesenen Maximallasten und die vorgeschriebenen Masse (maximale Länge, Breite und Höhe) nicht zu überschreiten, sowie den Festhaltungen bezüglich dem Zugfahrzeuges zu folgen.





Liestal, 1. September 2025 (ersetzt die Version vom 14. Februar 2025)

Fasnacht - Sicherheitsvorschriften

1. Geltungsbereich

Dieser Anhang der Verfügung gilt für alle Veranstalterinnen und Veranstalter von Fasnachtsumzügen im Kanton Basel-Landschaft, sowie die Teilnehmenden mit Fahrzeugen.

Die Veranstalterinnen und Veranstalter stehen in der Pflicht, dass die betroffenen Teilnehmenden über die Mindestvorschriften informiert werden und diese während den Veranstaltungen eingehalten werden.

Die Veranstalterinnen und Veranstalter dürfen strengere Vorschriften erlassen.

2. Definitionen

- 1 "Wagen" sind Gefährte, die von einem Zugfahrzeug gezogen werden oder selbständig fahrbar sind.
- 2 "Requisiten" sind von Hand gezogene allenfalls batterieunterstützte Gefährte, welche weder von einem Zugfahrzeug gezogen, noch selbständig fahrbar sind. "Laternen" gelten als Requisiten.
- 3 "Chaisen" bzw. "Tierfuhrwerke" sind Fahrzeuge ohne eigenen Antrieb, inbegriffen Schlitten, die für den Tierzug eingerichtet sind.¹
- 4 "BESIBE" ist eine Betriebssicherheitsbestätigung für Fasnachtswagen (Anhänger) die nicht ordentlich zum Strassenverkehr zugelassen sind, oder an denen wesentliche Um-, Auf- oder Erweiterungsarbeiten vorgenommen wurden. Zugfahrzeuge müssen ordentlich immatrikuliert sein.
- 5 "Leergewicht" ist das Gewicht des einsatzbereiten, unbeladenen Fahrzeugs mit Kühl- und Schmiermittel, Treibstoff (mind. 90 % der Treibstofffüllmenge), vorhandenen Zusatzausrüstung wie
- z.B. Ersatzrad, Anhängerkupplung, Feuerlöscher sowie dem Führer oder der Führerin mit einem angenommenen Gewicht von 75 kg².
- 6 "Gesamtgewicht" ist das für die Zulassung massgebende Gewicht. Es ist das höchste Gewicht, mit dem das Fahrzeug verkehren darf³. Das "Gesamtzugsgewicht" ist das Gewicht der Fahrzeugkombination, bestehend aus Zugfahrzeug und Anhänger⁴. Das Gesamtbzw. Gesamtzugsgewicht darf, wenn es anders nicht eruierbar ist, von einer Fachperson für den Fasnachtsgebrauch bestimmt werden.

1/5

¹ Art. 23 Abs. 2 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge [VTS, SR 741.41]

² Art. 7 Abs.1 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge [VTS, SR 741.41]

³ Art. 7 Abs. 4 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge [VTS, SR 741.41]

⁴ Art. 7 Abs. 6 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge [VTS, SR 741.41]

- 7 "Nutzlast" ist die Differenz zwischen Gesamt- und Leergewicht⁵.
- 8 "Stütz- oder Deichsellast" ist die Last, die über die Zugvorrichtung (Anhängerdeichsel) auf die Verbindungseinrichtung (Anhängerkupplung) übertragen wird⁶.
- 9 "Anhängelast" ist das Betriebsgewicht von Anhängern, die an einem Zugfahrzeug mitgeführt werden⁷.
- 10, Achslast" ist das von den Rädern einer Einzelachse oder einer Achsgruppe auf die Fahrbahn übertragene Gewicht⁸.

3. Allgemeine Ordnung und Sicherheit

- 1 Die allgemeinen strassenverkehrsrechtlichen Sicherheits- und Ordnungsvorschriften gelten für alle an der Fasnacht anwesenden Personen.
- 2 Auf alte und gebrechliche Personen sowie insbesondere auf Kinder, die sich an die Fasnachtswagen drängen, ist besonders Rücksicht zu nehmen.
- 3 Unnötiges Laufenlassen des Motors bei stillstehenden Fahrzeugen ist zu unterlassen.

4. Zulassung zum Umzug

- 1 Es obliegt den Organisatoren der Fasnachtsveranstaltung die Anzahl der Teilnehmenden zu bestimmen. Die Sicherheit der Teilnehmenden und der Zuschauenden muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet werden können.
- 2 Zugfahrzeuge dürfen am Umzug mit höchstens einem Anhänger fahren.

5. Fahrberechtigung und Führerausweise

- 1 Im Rahmen der Fasnacht gelten folgende Fahrten als bewilligt, sofern die Mindestvorschriften gemäss Ziffer 6 und 7 eingehalten sind⁹:
- Fahrten mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und deren Anhänger auf abgesperrten Umzugsrouten:
- Fahrten auf Motorwagen zum Sachentransport;
- Fahrten mit gewerblich immatrikulierten Arbeitskarren, Motorkarren und Traktoren.
- Andere ordentlich immatrikulierte Motorfahrzeuge und deren Anhänger (diese Anhänger <u>müssen</u> ebenfalls immatrikuliert sein).
- 2 Für Hin- und Rückfahrten auf dem Kantonsgebiet muss eine Sonderbewilligung bei der Polizei Basel-Landschaft beantragt werden, sofern das Fahrzeug mit landwirtschaftlichen Kontrollschildern (grüne Kontrollschilder) immatrikuliert ist. Beginnt die Fahrt ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft mit ausserkantonal immatrikulierten Fahrzeugen so stellt der Standortkanton die Bewilligung aus.
- 3 Das Mitführen von Personen ist nur auf abgesperrten Routen erlaubt.

⁵ Art. 7 Abs. 5 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge [VTS, SR 741.41]

⁶ Art. 8 Abs. 1 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge [VTS, SR 741.41]

⁷ Art. 8 Abs. 3 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge [VTS, SR 741.41]

⁸ Art. 8 Abs. 4 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge [VTS, SR 741.41]

⁹ Art. 61 Abs. 4 und Art. 90 Abs. 3 Verkehrsregelnverordnung [VRV, SR 741.11]

- 4 Der Lenker oder die Lenkerin eines Fasnachtswagens muss im Besitz eines gültigen Führerausweises der entsprechenden Fahrzeugkategorie gemäss Abs. 1 sein. Vorausgesetzt werden eine hinreichende Fahrpraxis sowie ein Mindestalter von 18 Jahren.
- 5 Chaisen bzw. Tierfuhrwerke darf führen, wer das 14. Altersjahr vollendet hat und über hinreichende Fahrpraxis verfügt.
- 6 Für Lenker oder Lenkerinnen von Fasnachtswagen und von Chaisen ist das Fahren unter Alkoholeinfluss verboten. Alkoholeinfluss liegt vor, wenn die Person eine Atemalkoholkonzentration von 0.05 mg/l oder mehr aufweist oder eine Alkoholmenge im Körper aufweist, die zu einer solchen Alkoholkonzentration führt.
- 7 Die Einnahme von Betäubungsmitteln- und/oder Arzneimitteln, welche die Fahrfähigkeit beeinträchtigen, ist untersagt.

6. Versicherungsschutz

- 1 Werden auf zum Personentransport eingerichteten Fasnachtswagen (Motorwagen, Anhänger) mehr als neun Personen mitgeführt, ist von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug entsprechend zu erhöhen¹⁰. Der Versicherungsnachweis ist mitzuführen.
- 2 Für die Einhaltung der Vorschriften, insbesondere betreffend die Betriebssicherheit sowie den Versicherungsschutz, ist neben der Fahrzeughalterin bzw. dem Fahrzeughalter auch die Fahrzeugführerin bzw. der Fahrzeugführer verantwortlich.
- 3 Versicherungsnachweis und zusätzlich erforderliche Dokumente sind stets mitzuführen.
- 4 Für Chaisen gelten die Vorschriften bezüglich Versicherungsschutz sinngemäss.

7. Mindestvorschriften für Fasnachtsfahrzeuge

- 1 Sämtliche Fahrzeuge (Zugfahrzeug, Anhänger, andere Gefährte), die anlässlich der Fasnacht verwendet werden, müssen sich in betriebssicherem Zustand befinden.
- 2 Die Wagen sind so auszustatten, dass mitfahrende Personen jederzeit gemäss geltenden Richtlinien vor dem Herunterfallen geschützt sind.
- 3 Zum Schutze des Publikums sind Zugfahrzeuge und Anhänger seitwärts bzw. am vorderen und hinteren Ende der Fahrzeugkombination bis 25 cm über dem Boden mittels festen Materialien zu verkleiden (Rundumverschalung). Die Rundumverschalung ist mittels elastischen Materialien zu ergänzen, welche bis max. 10 cm über dem Boden zu liegen kommen. Der Raum zwischen den Zugfahrzeugen und Anhängern ist mit elastischen Verstrebungen (z.B. Spiralfedern) zu sichern und zusätzlich mittels Stoff bändern, Tuchwimpeln oder dergleichen optisch hervorzuheben (vgl. Anhang 1, Empfehlungen elastische Verstrebungen).
- 4 Die Minimalanforderungen für sämtliche Fasnachtsfahrzeuge sind:
- keine scharfen Spitzen, Kanten oder Vorsprünge (Verletzungsgefahr);
- hinreichend wirksame Bremsen;
- Dichtheit der Fahrzeuge (keine Verluste von Bremsflüssigkeit, Kühlflüssigkeit, Treibstoff und Öl);
- einwandfreie Lenkung (kein übermässiges Spiel, kein Klemmen);
- unbeschädigte Reifen (bei Motorfahrzeugen: Falls gesetzlich vorgeschrieben, Mindestprofiltiefe 1,6 mm);

¹⁰ Art. 63 Strassenverkehrsgesetz [SVG, SR 741.01]; Art. 61 Abs. 5 VRV; Art. 3 Abs. 2 Verkehrsversicherungsverordnung [VVV, SR 741.31]

- betriebssichere Verbindungseinrichtung zwischen Zugwagen und Anhänger¹¹;
- vollständige Funktionsfähigkeit der elektrischen Anlagen.
- 5 Für Fahrzeuge am Umzug wird zusätzlich verlangt:
- links und rechts aussen je ein Rückspiegel, womit die Fahrbahn seitlich neben dem Aufbau und nach hinten mindestens 100m weit leicht überblickt werden kann.
- beidseitig im Vorderbereich des Zugfahrzeugs erschütterungsfrei montierte, verzerrungsfreie Spiegel oder ein geprüftes Kamerasystem zur Einsicht in den "Toten Winkel". (Spiegelfläche konvex, mind. 150 cm2, plan mind. 300 cm2; Grundabmessungen [Breite x Länge] ca. im Verhältnis 2:3).
- 6 Fahrzeuge, die ausserhalb des Umzugs verkehren, müssen vorschriftsgemässe Beleuchtungen aufweisen¹²; insbesondere ist die Verkleidung an den Fasnachtswagen so anzubringen, dass sowohl die vorderen Lichter, als auch die Schluss- und Bremslichter sowie die Kontrollschilder erkennbar sind.
- 7 Werden Blinker oder Richtungsanzeiger durch die Verkleidung abgeschirmt, muss der Fahrzeugführer die Richtungsänderung mittels einer Kelle anzeigen.
- 8 Die einzelnen Einheiten halten am Umzug Abstand zu den Pferden der Vorreiter und Chaisen. Jedes Pferd muss von einer geeigneten Person begleiten werden, die im Notfall eingreifen kann. 9 Bei Zugfahrzeugen darf der vordere Überhang maximal 4.00 m sein.
- 10 Wagen, Chaisen, Requisiten und andere Gegenstände dürfen höchstens 3.00 m breit und vom Boden aus gemessen nicht mehr als 4.00 m hoch sein (bei Laternen und anderen getragenen Gegenständen 4.00 m inklusive Träger).
- 11 Bei Strassen mit Tramoberleitungen dürfen sich Mitfahrende nur sitzend auf der obersten Plattform aufhalten.
- 12 Für Chaisen gelten die Vorschriften bezüglich Betriebssicherheit und Sicherungsmassnahmen sinngemäss wie für Motorfahrzeuge.

8. Betriebssicherheitsbestätigung (BESIBE)

- 1 Es sind immatrikulierte Zugfahrzeuge zu verwenden (Fahrzeugausweis und Kontrollschilder); es wird ausserdem die Verwendung immatrikulierter Anhänger empfohlen.
- 2 Eine BESIBE ist erforderlich, für:
- Anhänger die nicht immatrikuliert sind¹³
- immatrikulierte Anhänger, bei welchen durch Um-, Auf- oder Erweiterungsbauten die gemäss Fahrzeugausweis zulässigen Masse, Gewichte oder Achslasten überschritten werden (ausgenommen die Überschreitungen der Abmessungen gemäss Fahrzeugausweis durch Rundumverschalungen); das Garantiegewicht¹⁴ darf nicht überschritten werden.
- 3 Die BESIBE ist bei einem Fachbetrieb des Motorfahrzeuggewerbes (Garage oder Fachbetrieb mit Kompetenz für schwere und/oder landwirtschaftliche Fahrzeuge) einzuholen. Die BESIBE im Original sowie der Fahrzeugausweis sind während der Fasnacht mitzuführen.
- 4 Die BESIBE gilt ab Ausstellungsdatum für die folgenden drei Jahre, sofern keine für die Betriebssicherheit wesentlichen technischen Änderungen vorgenommen wurden.

¹¹ Art. 91 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge [VTS, SR 741.41]

¹² Art. 73 ff. Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge [VTS, SR 741.41]

¹³ Art. 72 Abs. 1 lit. c Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr [VZV, SR 741.51]

¹⁴ Vom Hersteller technisch zugelassene Höchstgewicht.

9. Tagesausweise

- 1 Für die Immatrikulation kann bei der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft auch ein Tagesausweis für Fahrzeuge beantragt werden.
- 2 Für Fahrzeuge, die älter als 10 Jahre sind und innerhalb der letzten 24 Monate nicht amtlich geprüft wurden, wird durch die Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft kein Tagesausweis erteilt. Vor der Einlösung derartiger Fahrzeuge hat generell eine positive amtliche Nachprüfung zu erfolgen. Eine Betriebssicherheitsbestätigung genügt diesen Anforderungen nicht und ersetzt keine amtliche Fahrzeugprüfung.
- 3 Keinen Tagesausweis benötigen land- und forstwirtschaftliche Anhänger mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, Anhänger an Motor- und Arbeitskarren sowie Anhänger und Nachlaufachsen an Motoreinachsern. In diesem Fall ist aber eine BESIBE zwingend vorgeschrieben.

10. Widerhandlungen

- 1 Widerhandlungen gegen die Verfügung betreffend temporäre verkehrspolizeiliche Anordnung (Fasnachtsumzug) und die darin festgehaltenen Sicherheitsvorschriften werden gemäss Art. 292 StGB¹⁵ mit Busse bestraft, welcher wie folgt lautet:
- « Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.»
- 2 Widerhandlungen gegen die Fahrzeug- und Immatrikulationsvorschriften werden gemäss geltenden Strassenverkehrsbestimmungen sanktioniert.

-

¹⁵ Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB, SR 311.0]





Liestal, 1. September 2025 (keine Änderungen zur Version vom 14. Februar 2025)

Anhang 1 – Fasnachts-Sicherheitsvorschriften

Zum Schutze des Publikums sind Zugfahrzeuge und Anhänger seitwärts bzw. am vorderen und hinteren Ende der Fahrzeugkombination bis 25 cm über dem Boden mittels festen Materialien zu verkleiden (Rundumverschalung). Die Rundumverschalung ist mittels elastischen Materialien zu ergänzen, welche bis max. 10 cm über dem Boden zu liegen kommen. Der Raum zwischen den Zugfahrzeugen und Anhängern ist mit elastischen Verstrebungen (z.B. Spiralfedern) zu sichern und zusätzlich mittels Stoff - bändern, Tuchwimpeln oder dergleichen optisch hervorzuheben (vgl. 7. Mindestvorschriften für Fasnachtsfahrzeuge)

Diese Massnahme dient dem Zweck, dass keine Personen, besonders Kinder, zwischen die Fahrzeuge geraten, indem sie zum Beispiel versuchen am Boden liegende Süssigkeiten aufzunehmen.

Positive Beispiele:

















Bildquellen: Anhang 3 zu den Polizeivorschriften betreffend die Fasnacht, Kantonspolizei Basel-Stadt

Negative Beispiele:













Bildquellen: Anhang 3 zu den Polizeivorschriften betreffend die Fasnacht, Kantonspolizei Basel-Stadt